



## Merkblatt für die amtstierärztliche „blaue Kontrolle“

Bereich	Der Tierhalter weiss über folgendes Bescheid	Bemerkungen
Tiergesundheit	Tiere müssen gesund sein und sauber gehalten werden. Kranke Tiere müssen fachgerecht gepflegt und behandelt werden	Klauen- und Hufpflege, Schur der Schafe 1x jährlich,
	Verdacht auf Tierseuchen müssen dem Tierarzt gemeldet werden	z.B. Blauzungenkrankheit, vermehrt Aborte
	<b>Aborte und Fehlgeburten</b> müssen dem Tierarzt gemeldet werden; Die Tiere müssen bis zum neg. Ergebnis der Beprobung von den anderen Tieren getrennt gehalten werden	Gilt für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine; → Chlamydienabort bei Schafe und Ziegen gefährlich für schwangere Frauen (Zoonose)
Eutergesundheit	Kühe, die mit Tierarzneimitteln mit Absetzfristen behandelt wurden, sind gut ersichtlich zu kennzeichnen	Band am Bein
	Folgende Milch darf nicht geliefert werden: - Schalmtestpositive Milch, Antibiotika-haltige Milch - eiternde Wunden am Euter oder in Euternähe (z.B. „Wolf“) - bei Krankheiten, die die Milch negativ beeinflussen: Aceton, Zysten	
	Die Eutergesundheit muss überwacht werden: - <b>Gesamtmilch-Probe 2x / Monat (swisslab)</b> - <b>Einzelkuh-Zellzahlbestimmung oder Schalmtestuntersuchung 1x / Monat</b>	Die Dokumentationen müssen mind. 3 Jahre aufbewahrt werden
	Bei verfrühten Abkalbungen wird nach Behandlung mit Trockenstellern eine Milchuntersuchung auf Rückstände (Antibiotika) empfohlen	
Tierarzneimittel (TAM)	Der Tierhalter ist verantwortlich, dass <b>keine Rückstände</b> (Antibiotika etc.) in <b>Lebensmittel</b> (Milch, Fleisch, Honig, Eier) gelangen: - Kennzeichnung der behandelten Tiere - Führen eines <b>Behandlungsjournals</b> (Eigentherapien nicht vergessen) - Behandlungsjournal liegt schnell auffindbar im Stall auf - Pro Tierart ein separates Behandlungsjournal (für alle Nutztiere führen) - Mitteilungspflicht bei Halterwechsel a. Bestätigung, dass das Tier in den letzten 10 Tagen weder krank war noch sich verletzt hat ( <b>Begleitdokument</b> )	Alle Behandlungen mit buchführungspflichtigen Tierarzneimitteln (mit Absetzfristen, Abgabekategorie A + B) Die Rechnung des Tierarztes giltet nicht als Behandlungsjournal

	<p>b. Bestätigung, dass alle Absetzfristen abgelaufen sind (<b>Begleitdokument</b>)</p> <p>c. Wenn diese Bestätigungen nicht möglich sind → <b>tierärztliches Zeugnis</b></p>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Falls TAM auf Vorrat bezogen werden möchten, muss mit dem Bestandes-tierarzt eine <b>TAM-Vereinbarung</b> abgeschlossen werden</li> <li>- Eintrag in eine <b>Inventarliste</b>, falls die TAM nicht innerhalb von 10 Tagen angewendet werden</li> </ul>	Pro Tierart nur eine TAM-Vereinbarung; Die Alp braucht eine separate TAM-Vereinbarung
	Das Weitergeben von TAM an Dritte und die Einfuhr von TAM aus dem Ausland ist <b>verboten</b>	Verbotene TAM werden beschlagnahmt
	Selber <b>Kastrieren</b> und <b>Enthornen</b> auf dem eigenen Betrieb (Schmerzausschaltung wir selber gemacht) dürfen nur diejenigen Tierhalter, die einen anerkannten Kurs über schmerzhafte Eingriffe (Sachkundennachweis) absolviert haben.	Kastration bis zur 2. Lebenswoche und Enthornen bis zur 3. Lebenswoche. → wird mit Busse bestraft
	Der Einsatz von <b>Teleinjekt-Gewehren</b> und Blasrohren ist nur in Ausnahmefällen für das Beruhigen und Einfangen von verwilderten Tieren und <b>nicht für antibiotische Behandlungen erlaubt!</b>	
	Verabreichung von <b>Fütterungsarzneimitteln</b> (FüAM) über einen <b>Tränke- oder Futterautomaten</b> : Der Automat muss von einem <b>FTVP-Tierarzt</b> (Zusatzausbildung) überprüft werden (Eignungsprotokoll).	
<b>Tierverkehr</b>	Alle Klautiere sind korrekt mit <b>TVD-Ohrmarken</b> gekennzeichnet → Kostenpflichtige Nachkontrolle, falls > 20% der Tiere (max. 5 Tiere) nicht oder > 30% (max. 10 Tiere) nur mangelhaft gekennzeichnet sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle nach 1.4.2000 geborenen Ziegen, Schafe und Schweine älter wie 30 Tage</li> <li>- Alle Rinder nach 1.12.1999 geboren mit 2 OM nach spätestens 20 Tage (BVD: 5 Tage)</li> </ul>
	<b>Tieverzeichnisse</b> für Rinder und Ziegen, bei den anderen Nutztieren reichen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente mit den zusätzlichen Angaben zu umgestandenen oder getöteten Tieren	Zu- und Abgänge müssen spät. Nach 3 Tagen der TVD gemeldet werden (Rindvieh)
	Die <b>Begleitdokumente</b> werden vollständig und korrekt ausgefüllt (Angaben über Seuchenfreiheit und Tierarzneimittleinsatz → z.B. Wurmboli für Sömmerung); inkl. OM-Nummer	Tierausgang: Kopie BD auf Betrieb Tiereingang: Original BD auf Betrieb → mind. 3 Jahre aufbewahren
	Für <b>Tiere unter Verbringungssperre</b> (BVD Fall auf dem Betrieb) muss zur Schlachtung oder zur Alping ein rosarotes Begleitdokument (BD) ausgefüllt werden ( <b>BD bei seuchenpolizeilichen Massnahmen</b> )	

<b>Spezialfall Sömmerung</b>	<p><b>Tierverzeichnis:</b> als Tierverzeichnis in Sömmerungsbetrieben gelten auch die lückenlos vorhandenen BD und Tierlisten</p> <p><b>Begleitdokumente:</b> Klautiere, die zur Sömmerung an andere Standorte des gleichen Betriebs (gleiche TVD-Nr.) verstellt werden, benötigen kein BD, sofern sie nicht mit Klautieren aus anderen Betrieben in Kontakt kommen</p> <p>Falls keine Handänderung stattgefunden hat und Ziffer 4 und 5 des BD zutreffen, können diese vom Alpmeister unterschrieben (Tierliste), dem Tierhalter zurückgegeben werden. Falls dies nicht zutrifft, muss ein neues BD erstellt werden</p>
	<p><b>Geburten:</b> falls die Ohrmarken vom Talbetrieb stammen, müssen diese bei der TVD vor der Sömmerung umgeschrieben werden; Geburtsmeldung danach durch den Sömmerungsbetrieb; Talbetrieb macht im Herbst nur eine Zugangsmeldung</p> <p><b>Umgestandene/getötete Tiere:</b> die einzige Abgangsmeldung, die ein Sömmerungsbetrieb machen kann</p>
	<p><b>Quarantäne:</b> Tierbestände, die Tiere zur Sömmerung bringen, dürfen die letzten 20 Tage vor dem Alpauftrieb weder durch Zukauf noch durch Einstellen weiterer Tiere verändert werden (nur gesunde Tiere zur Sömmerung: Kontrolle TVD), Unterschrift auf dem BD bestätigt dies.</p>
	<p><b>Tiere unter BVD-Verbringungssperre:</b> sind gesperrt bis zur Abkalbung, ausser zur direkten Schlachtung und dürfen nur unter definierten Bedingungen zur Alpsömmerung gebracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Info ALT</li> <li>Alpmeister informiert alle Bestösser über das erhöhte Risiko</li> <li><b>Rotes BD</b> inklusiv Belegungsdaten</li> <li>Keine Abkalbung auf Sömmerungsbetrieb; spät. am <b>250. Trächtigkeitstag</b> in den Talbetrieb (TVD-Kontrolle)</li> </ol> <p>Tiere unter Verbringungssperre müssen im Herbst wieder in den Ursprungsbetrieb zurück (dürfen nicht direkt verkauft werden).</p>
	<p><b>Abtransport von verletzten Tieren:</b> verletzte oder kranke Tiere dürfen nur mit dem Helikopter abtransportiert werden, wenn vorgängig der zuständige TA oder sein Stv. orientiert wurde. Der TA entscheidet, ob ein Lebendtransport in Frage kommt .</p> <p><b>Tierkörperbeseitigung:</b> Tiere müssen von einem TA nur beurteilt werden, wenn es <b>tierseuchenrelevant</b> ist oder für eine <b>Versicherung</b> (Unfall – Krankheit)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>In Alpen und abgelegenen Berggütern sind die nicht seuchenverdächtigen Tierkörper oder Teile davon in der Regel am Ort wo sie aufgefunden worden sind, zu vergraben (Erdschicht darüber 1.2m) → <b>kein Sumpf, keine Quelfassung</b></li> <li>Köpfe von Tieren der Rindergattung, die <b>älter als 2 Jahre</b> sind, dürfen nicht vergraben werden (BSE-Untersuchung)</li> </ol>

Spezialfall Pferd	Nutztier (analog Rind)	Heimtier
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Behandlungsjournal (wie Rind)</li> <li>- nur TAM, die für Pferde zugelassen sind (Ausnahme, falls keine Medi's zugelassen, Umwidmung: Absetzfrist 6 Mte.)</li> <li>- TAM-Vereinbarung (nur eine Praxis)</li> <li>- Inventarliste (wie Rind)</li> <li>- Halterwechsel: schriftliche Bestätigung, dass das Tier 10 Tage davor weder krank noch verletzt war, Absetzfristen abgelaufen sind; ansonsten tierärztl. Zeugnis oder Kopie Behandlungsjournal</li> <li>- für Schlachtung gleiche Regeln wie für Halterwechsel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Pass als Heimtier mit Unterschrift bestätigt</li> <li>- Heimtierstatus gilt lebenslang</li> <li>- keine Schlachtung</li> <li>- TAM die für Nutztiere verboten sind, dürfen eingesetzt werden</li> <li>- Kein TAM-Vereinbarung und Behandlungsjournal nötig</li> <li>- keine Mitteilungspflicht über Gesundheitszustand bei Halterwechsel</li> <li>- TA darf TAM abgeben oder verschreiben</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Pferdestallbesitzer meldet ab 1.1.2010 seinen Stall der kant. Koordinationsstelle: ALG, Martina Wiher</li> <li>○ Eigentümer muss sich ab 1.1.2011 unter <a href="http://www.agate.ch">www.agate.ch</a> registrieren → Zugangscod für TVD</li> <li>○ Eigentümer meldet der TVD bis 31.12.2012 seine Pferde</li> <li>○ <b>Pass für alle Pferde bis 31.12.2012</b></li> <li>○ <b>Fohlen geboren ab 1.1.2011:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Meldung an TVD (<a href="http://www.agate.ch">www.agate.ch</a>) innert 30 Tagen (Muttertier muss bereits registriert sein)</li> <li>- <b>Chip / Identifikation bis spät. 30.11 des Geburtsjahres</b></li> <li>- <b>Pass bis spätestens 31.12. des Geburtsjahres erstellen</b></li> <li>- keine Kennzeichnung / Identifikation nötig, falls <b>Schlachtung vor 31.12. des Geburtsjahres</b></li> <li>- Chip / Identifikation innerhalb 30 Tagen der TVD melden</li> </ul> </li> <li>○ Meldepflichtig sind (TVD): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eigentümerwechsel (30 Tage)</li> <li>- Tierhaltungswechsel (30 Tage)</li> <li>- Todesfall (30 Tage) / Schlachtung (3 Tage)</li> <li>- Einfuhr / Ausfuhr (30 Tage, sofern Aufenthalt mind. 30 Tage)</li> <li>- Kastration (30 Tage)</li> <li>- Nutztier → Heimtier (3 Tage): irreversibel!!</li> </ul> </li> </ul>	

Spezialfall Klammernmasse (bis 1.9.2013)	Stallbau	< 1.9.2008	> 1.9.2008	
	<b>Standplätze</b>		Geforderte Mindestmasse: Breite x Länge in cm	
	Jungtiere bis 400 kg im Kurzstand	<b>90 x 145</b>	Bis 200kg: <b>70 x 120</b> Bis 300kg: <b>80 x 130</b> Bis 400kg: <b>90 x 145</b>	
	Jungtiere über 400 kg im Kurzstand	<b>100 x 155</b>	<b>100 x 155</b>	
	Milchvieh mit Widerristhöhe > 130 cm; Kurzstand	<b>110 x 165</b>	125 +/- 5cm: <b>100 x 165</b> 135 +/- 5cm: <b>110 x 185</b> 145 +/- 5cm: <b>120 x 195</b>	
	Milchvieh mit Widerristhöhe > 130 cm; Mittellangstand	<b>110 x 200</b>	125 +/- 5cm: <b>100 x 180</b> 135 +/- 5cm: <b>110 x 200</b> 145 +/- 5cm: <b>120 x 240</b>	
	<b>Liegeboxen</b>			
	Milchvieh mit Widerristhöhe > 130 cm; wandständige Liegeboxen	<b>120 x 240</b>	125 +/- 5cm: <b>110 x 230</b> 135 +/- 5cm: <b>120 x 240</b> 145 +/- 5cm: <b>125 x 260</b>	
	Milchvieh mit Widerristhöhe > 130 cm; gegenständige Liegeboxen	<b>120 x 220</b>	125 +/- 5cm: <b>110 x 200</b> 135 +/- 5cm: <b>120 x 220</b> 145 +/- 5cm: <b>125 x 235</b>	